

Bedingungen für eine individuelle Schülerbeförderung:

Die Beförderung von Inklusionskindern durch ein Taxiunternehmen ist eine **freiwillige Leistung des Schulträgers**. Es besteht **kein Rechtsanspruch**, dass die Stadt Offenburg als Schulträger ein Taxiunternehmen zur Beförderung Ihres Kindes einzusetzen hat.

Sofern die Vorgabe der Satzung des Ortenaukreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erfüllt sind, liegt ggf. ein Anspruch auf Kostenerstattung der notwendigen Beförderungskosten vor. Hiernach können Ihnen die Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Privat-Pkw (30 Cent/km) erstattet werden. Bei Beförderung mit einem Taxiunternehmen gilt:

- Ihr Kind muss **zur vereinbarten Abholzeit abfahrbereit** an der Haustüre warten.
Vereinbarte Abholzeit, Unterrichtsbeginn 1. Stunde: _____ Uhr
Vereinbarte Abholzeit, Unterrichtsbeginn 2. Stunde: _____ Uhr
- Das Taxiunternehmen wird nach einer **Wartezeit von maximal 8 Minuten** nach der vereinbarten Abholzeit die Rückfahrt antreten, wenn Ihr Kind bis dahin nicht im Fahrzeug sitzt. Für die Beförderung zur Schule ist anschließend die Familie verantwortlich.
- Wenn Ihr Kind krank ist oder aus sonstigen Gründen nicht in die Schule gehen soll, muss das Taxiunternehmen so früh wie möglich, spätestens um 6:45 Uhr des betreffenden Tages, darüber informiert werden.
- Wenn Sie nicht rechtzeitig informieren und das Taxi ohne Ihr Kind zurückfahren muss, kann Ihnen vom Schulträger eine anteilige Kostenpauschale pro Fahrt in Rechnung gestellt werden. Diese errechnet sich aus den tatsächlich vom Beförderungsunternehmen in Rechnung gestellten Fahrtkosten.
- Falls die evtl. anfallende Kostenpauschale nicht bezahlt wird, endet die Individualbeförderung mit Beginn der auf die Fälligkeit folgenden Ferien.

Name des Kindes

Schule

Klasse

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme und künftige Einhaltung der Beförderungsbedingungen.

Vorname / Nachname Sorgeberechtigte Person

Datum

